

grüßen. Sieg-Heil-Rufe brausen auf und geben der Feier einen würdigen Abschluß. Noch erklingen die deutschsprachigen Hymnen, dann ist die Feier beendet.

Der Balkon und die Emporen leeren sich, aus der Menge löst sich das Weiß der SS, das Braun der SA, das Schwarz der ES, alles strömt dem Ausgang zu. Sie alle aber nehmen als Erlebnis des heutigen Tages das Bewußtsein mit: So lange das Volk so die Arbeit und den Arbeiter ehrt, kann dem Reiche nichts anhaben.

Die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft leistete in circa 388 Fällen Hilfe. Doch konnten sich die Leute nach Labung wieder auf ihre Plätze begeben.

Das Volksfest und Feuerwerk im Prater

In den Nachmittagsstunden zog eine endlose Kolonne Menschen durch die Straßen, die alle den Prater zum Ziel hatten. Auf der Jesuitenwiese, in der Hauptallee, im Wurstelprater, in den Kaffeehäusern und Praterrestaurants war alles voll fröhlichen, feiertägig gekleideten Menschen. Eine einzige große Familie war es, die gekommen, um in dem vertrauten Rahmen des blühenden Praters das Volksfest zu feiern.

Halb 7 Uhr abends. Alle Straßenbahnen, die Richtung Prater fahren, sind voll, bei jeder Station steigen noch Leute dazu, Menschengruppen hängen bei den Waggonen heraus und die Schaffner haben kein leichtes Leben. Je näher man dem Prater kommt, desto ärger wird es. Zug auf Zug folgt, immer mehr Leute wollen mitfahren, jeder will dabei sein bei dem großen Feuerwerk am Trabrennplatz. Taxi auf Taxi rollt heran, Lastautos voll Menschen, Fußgänger, Rad- und Motorfahrern, Pferdefuhrwerke.

Es wird dunkel, die blühenden Kerzen der Kastanienbäume schimmern in der Dämmerung, ein leichter Wind trägt uns den betäubenden Duft des Fiedlers zu, und auf dem dunkel gewordenen Firmament blitzen die ersten Sterne auf. Musik, fröhliches Lachen, die Anpreisungen der fliegenden Händler, ergänzen und vervollständigen die jedem Wiener so vertraute Stimmung. Leise rauschen die alten Bäume, die pendelnden Lampen zeichnen groteske Schatten auf die Gehwege.

Das Gedränge in den Alleen, Richtung Trabrennplatz wird immer größer. SA-Leute kontrollieren die Eintrittskarten, bevor noch das Weissegelände zu sehen ist, und das weitere Vordringen ist nur noch im Schritt möglich. Auf den Tribünen, auf der Rennbahn und dem Innenplatz stehen die Menschen Kopf an Kopf und selbst bei vorzüglicher Schätzung kommt man auf die Zahl von über 200.000 Zuschauer.

Ein richtiges Volksfest, Stimmung, Musik, warmes Wetter, ein launiger Radiosprecher, der zuerst den Chormännern den Rat gibt, trotz dem Gedränge am Schluß, nur mit den eigenen Frauen nach Hause zu gehen, um gleich darauf die Eltern eines verlaufenen Kindes zum Schiedsrichterturm zu bestellen. Es wird halb 9 Uhr, das Publikum gibt seine Ungeduld durch Säufelstöße kund. Die ganze Atmosphäre ist mit Spannung und Stimmung geladen.

Und endlich geht es los, die ersten Raketen schießen hinauf zum nachtdunklen Himmel. Eine Sinfonie von Licht und Farben folgt. Jaulend steigen die Raketen, zerplagen, Lichtkugeln schweben in der Luft, diese zerplagen wieder, tausende grüne, blaue, gelbe, rote, violette Sterne sinken langsam zu Boden. Rotierend steigt ein strahlender Stern, plätsch, fächerförmig, in allen Farben breiten sich die Flammen aus, um wie leuchtende goldene Tropfen langsam am Nachthimmel abzulaufen. Ohrenbetäubendes Knattern. Die pyrotechnischen Senkstationen überfliegen sich, Leuchtflugeln plagen und beleuchten die Raketenkreuzfahrten, die, an kleinen Fallschirmen befestigt, ruhig in der lauen Frühlingsluft dahinfliegen. Man vermeint immer wieder, den Höhepunkt des Feuerwerks erlebt zu haben, um im nächsten Augenblick von einer noch größeren Überraschung mitgerissen zu werden. Die Zuschauer sehen ein Feuerwerk, wie es in diesem Ausmaß noch nie in Wien gezeigt wurde.

Allzu schnell ist es zu Ende. Langsam, durch den Anführer auf dem Schiedsrichterturm dirigiert, verlassen die Zuschauer den Platz. Diszipliniert, reibungslos verläuft alles und in einer halben Stunde ist der Trabrennplatz geräumt.

Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit

Aus Anlaß der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich erlassen

dnb. Berlin, 1. Die Reichsregierung hat aus Anlaß der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Strafen werden erlassen, wenn sie in Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Monat und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt, allein oder nebeneinander, bestehen. Ist wegen mehrerer selbstständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die im Satz 1 bezeichnete Grenze nicht übersteigt; das gleiche gilt, wenn aus mehreren bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden ist.

(2) Anhängige Verfahren wegen Straftaten, die vor dem 1. Mai 1938 begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Freiheitsstrafe von einem Monat und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 2. Über § 1 hinaus wird ferner für Straftaten, die aus politischen Beweggründen begangen sind, Straffreiheit nach Maßgabe folgender Vorschriften gewährt:

1. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Strafen werden erlassen, wenn sie in Geldstrafe und in Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, allein oder nebeneinander, bestehen. § 1, Absatz 1, Satz 2, gilt entsprechend.

2. Anhängige Verfahren wegen Taten, die vor dem 1. Mai 1938 begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Geldstrafe und Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

3. Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wird bedingt erlassen; § 1, Absatz 1, Satz 2, gilt entsprechend. Das gleiche gilt, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen einer vor dem 1. Mai 1938 begangenen Tat rechtskräftig auf Freiheits- oder Gesamtstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr erkannt wird.

Die Strafe wird unter der Bedingung erlassen, daß der Täter nicht binnen eines mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnenden und drei Jahre nach der Gewährung des bedingten Straferlasses endenden Zeitraumes ein Verbrechen oder ein vorzügliches Vergehen verübt.

4. Die Straffreiheit nach Nr. 1 bis 3 erstreckt sich auch auf Taten, die nach § 330a des Reichsstrafgesetzbuches und nach § 523 des österreichischen Strafgesetzes oder nach Artikel VIII, Absatz 1c des österreichischen Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrengesetzen (B.G.B. Nr. 273/1925) strafbar sind, wenn die Tat aus politischen Beweggründen begangen ist.

5. Ausgeschlossen von der Straffreiheit nach Nr. 1 bis 3 sind

- a) Hoch- und Landesverrat sowie die entsprechenden Straftaten des österreichischen Rechts,
- b) Handlungen, bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen.

§ 3. Für das Land Österreich gilt ferner folgendes:

1. Die Teilnahme an der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei, deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden sowie ihre Förderung und Unterstützung sind auch schon für die Zeit vor der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich rechtsmäßig. Verurteilungen, die deswegen ausgesprochen worden sind, gelten als nicht erfolgt.

2. Darüber hinaus wird ohne Rücksicht auf die Höhe der verwirkten Strafen Straffreiheit gewährt für Straftaten, zu denen sich der Täter durch Über-eifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken im Lande Österreich hat hinreissen lassen.

Strafen, die wegen der im vorstehenden Absatz bezeichneten Straftaten bei Inkrafttreten dieses Ge-

setzes rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen. Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 1. Mai 1938 begangen ist, neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 4. Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 5. Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Der Führer und Reichszugler:
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit

Die „Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit“ hat folgenden Wortlaut:

§ 1. (1) Der Straferlaß (§ 1, Abs. 1, § 2, Nr. 1 und § 3, Nr. 2 des Gesetzes) erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind und auf gefällige Nebenfolgen. Er erstreckt sich ferner auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten. Das gilt auch, wenn die Strafe bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits verbüßt war.

(2) Für den bedingten Straferlaß nach § 2, Nr. 3, des Gesetzes, gilt Abs. 1, Satz 2 und 3, entsprechend.

(3) Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Einziehung, Verfallerklärung und Unbrauchbarmachung bleiben von dem Straferlaß und dem bedingten Straferlaß unberührt.

(4) Durch die Niederschlagung eines Verfahrens wird die Durchführung einer Einziehung oder Unbrauchbarmachung in einem selbstständigen Verfahren nicht gehindert.

§ 2. (1) Enthält eine Gesamtstrafe, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Straftat, für die nach § 2, Nr. 1 und § 3, Nr. 2, des Gesetzes Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird ein Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die genannte Tat entfällt, von der Gesamtstrafe abgezogen. Dies gilt entsprechend für den bedingten Straferlaß nach § 2, Nr. 3, des Gesetzes.

(2) Ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe Gefängnisstrafe lediglich deshalb in Zuchthaus umgewandelt, weil sie mit Zuchthausstrafe wegen einer Tat zusammentraf, für die nach § 2, Nr. 3, oder § 3, Nr. 2, des Gesetzes Straffreiheit gewährt wird, so wird die Gesamtstrafe, die nach Abs. 1 dieser Verordnung gekürzt ist, in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

§ 3. Im Falle des § 2, Nr. 3, des Gesetzes ist die Strafe nebst rückständigen Geldbußen und Kosten endgültig erlassen, wenn bis zum Ablauf der Bewährungsfrist bei dem Strafregister eine weitere Strafnachricht über eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorzügliches Vergehens oder eine Nachricht oder Anfrage, die auf eine anhängige Untersuchung schließen läßt, nicht eingegangen und auch der Vollstreckungsbehörde nichts davon bekannt geworden ist, daß der Verurteilte ein Verbrechen oder ein vorzügliches Vergehen begangen habe.

§ 4. (1) Gerichtliche Entscheidungen (§ 458, der Strafprozeßordnung) darüber, ob und wie weit eine Gesamtstrafe nach § 2 dieser Verordnung zu mildern ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidung über die Einzelstrafe zuständig ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn über die Erstreckung nach § 1 dieser Verordnung oder über den Eintritt des endgültigen Straferlasses nach § 3 dieser Verordnung Zweifel bestehen.

§ 5. Ist von einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig eine Geldstrafe festgesetzt worden und die dem Gericht zustehende Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe noch nicht erfolgt, so entscheidet die Verwaltungsbehörde darüber, ob der Straferlaß nach